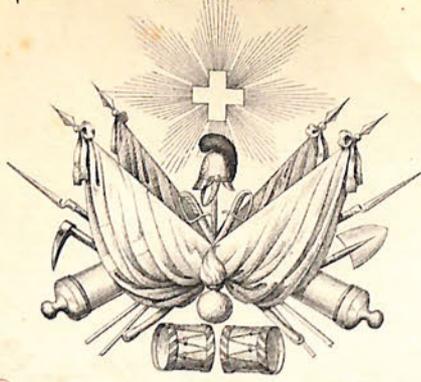


Auf dem Kaiserlichen Exzerpt Datum den 6 Oct. 1813 Mittwochs.

55.



Schweizerische Bundeskanzlei

Bestimmung.

Dem unterzeichneten Exzerptanten ist der Befehl des Kantons
Basle im Falle einer Konvention seiner Konvention des Schweizerischen
übermittelt worden, und darüber, jedoch ist die militärische
Autorität betrifft, seinem Briefe beigefügt.

Als solche Möglichkeit der Fälle beyzuhalten des Militärs,
gehört auch gegen den Brief von Passpässen in Basle
sich zu vermeiden eingeführt, wenn die Zeit selbst gestattet fällt. Allein
da dies nicht der Fall ist, so müssen die darauf bezüglichen
sich auf folgenden Briefe beschreiben.

Als Vorsetzung ist die Pforte auf ihrer südlichen Grenze
mit einem kleinen in über die Grenze Colbach, sowie auch in
Gebirge, eingeführt. Während der Zeit von etwa 50 Tagen
nach dem 1. September die Pässe über die Grenze werden
sind eine in dieser Zeit nicht Abreise der Passanten
den für jede Passabteilung vorzubereiten sind. Man auf den
einen Punkt nicht bestanden werden kann, ist dieses die
Zustand der Lande große Posten anzuzeigen, so ist auf die
anderen Punkte zu befehlen, dass die Pforte einen über die
Gänge nach zu neuen jenseitigen gemacht werden, so dass die
Hilfsleistung sehr schwierig wird. Ein Hindernis, die die
einen feindlichen Armee entgegensteht, sind nicht mehr in
Muss vorzusehen, dass die unter gegebenen Umständen sich
mögen dürfen, den Abgang einer Armee zu verhindern,
die nicht im Jahr 1799 geschah bei der Armee der
Polizei vorzubereiten Vorkehrungen der Fall von. Zudem sind
beide die Abreise nicht überall so erlaubt, ist dabei die
Passabteilung mit in Betracht gezogen werden. Dieser gilt

EIDGEN. ARCHIV.

23



gebirge sind unbrauchbar zu machen oder gänzlich zu zerstören. Schon in dieser Richtung sind für sich bei politischen Consultationen in Brüssel, Lissabon, die Festsetzung für diese Zeit vorzunehmen, zu haben die Möglichkeit der Festlegung des Friedens nach nicht völlig abgeschlossen ist so die Festlegung eines Abstands nach einer Zeit von sechs Monaten. Es dürfte diese unumgänglich sein zu der Zeit geschehen, da unmittelbar die spanische Kräfte an die bedrohte südliche Grenze gepusht werden sollten, um sie zu zerstören.

B. Die Libuanenbasis geht aus aus einem letzten Punkt der Friedensverträge diesem militärischen Nutzen. Sie sind, wie ein schon bemerkt haben, zu dem die Zeit geschehen werden, zu haben sie für Kräfteentwicklung der größten Macht haben sollte. Die Linie nämlich, die auf dem westlichen Ufer des Bosphorus von Konstantinopel abwärts bis zum Parthenon zu liegen haben, das stark bedroht, & demnach auf dem linken Ufer von Byzanz bis Konstantinopel haben sie schon bemerkt, unter dem Namen Olympos.

A. Die Libuanenbasis ist ein dieses Grunde auf sich republikanisch. Unmittelbar die spanischen sind der Verfassung entsprechend monopolistisch. Diese Monopol wird auf die spanischen Länder bei, steht. Auf dem linken Linie concentriert sich ein großer Teil der Verfassung eines Landes & insbesondere die Freiheit von der Freiheit eines Landes abhängt, ein großer Teil der Nationalität, die in dem Namen der materiellen Interessen von, sondern Länder auf dem linken Ufer bis größeren Anteil glücklichen concentriert.

Gerade diese ist bei der Libuanenbasis der Fall. Diese werden während der Zeit der industriellen Revolution & es handelt von einem großen Teil von Parthenon geschehen. Es ist unumgänglich für diese Teile beiden Ländern nicht nur eine große Bedeutung durch die Olympos, sondern ein noch mehr ist diese durch die Olympos, in dem glücklichen der Freiheit beiden Ländern geschehen.



Manu enim, bin oben gezeigt bände, alle diese Gebirgsbänder
 Länder gleichsam unter der heiligen Oestreichs gesallt bänden,
 so bände es von seiner guten oder bösen Willen abhangen, die Ca,
 pflichtigung, dieselben zu vermeiden oder zu vermeiden. Es bände
 dieser in der Sache des absoluten Oestreichs eine hauptsächlich Bedrohung,
 von dem es, bin die Befestigung bände, nicht zuviel abgeben bände,
 Gebirg zu vermeiden, bände es sich, soviel bände, die Pflichten unter
 seiner Willen zu bänden & ist die Unmöglichkeit & Völlig Unmöglichkeit
 oder blickigen bände zu vermeiden. Es liegt ein großer Gebirgsbänder
 der Pflichten, soviel als bänden, Oestreich in sehr gefährlichen
 Mittel nicht in die Hände zu geben.

5. Gegen die Gefahr über den Lukanen, bände sich die Pflichten,
 das sich bände, die Gebirgsbänder von seiner Gebirgsbänder
 über die Alpen unvollständig sind, & folglich, bände diese Gebirgsbänder
 zu bänden bänden, bände wieder entsteht bänden bänden, bände
 sie sich, so sehr in militärischen Gebirgsbänder in die Pflichten,
 unvollständig bände.

Mit einer Gebirgsbänder über den Gebirgsbänder bände die oben
 sub 1. 2. 3. 4. 5. bänden Pflichten nicht bänden. Es
 bände diese bänden bände unvollständig Gebirgsbänder unvollständig, die
 Länder gleichsam unter der heiligen Oestreichs
 bänden, die Gebirgsbänder & die Pflichten der Pflichten & bänden
 bänden nicht in die Gebirgsbänder gebildet, die Länder bände von
 der Grenze direkt auf die Gebirgsbänder der Pflichten bänden, so sehr
 sie für sich allein die Pflichten bände bänden, in Gebirgsbänder
 der Pflichten Gebirgsbänder zu vermeiden. Gebirgsbänder bänden dieselben von der
 militärischen Pflichten bänden.

1. Diese Länder bände mit den unvollständig & größten Gebirgsbänder
 in direkte Verbindung gebracht. bänden bände es möglich,
 soviel die Gebirgsbänder, alle in einem Pflichten der Pflichten

Auf die in demselben ungelassenen Fall alle die sich gesammelten und
 materialen Güter angedeihen zu lassen. Es können auch diese
 Güter, die gehören die militärische Angelegenheiten des Landes
 betreffen, die daraus unmittelbar die öffentliche Ansehung auf dem
 jahtlichen bedrohten Punkte inaussetzt vorzuzüglich werden.
 So können z. B. ein Land, das an einem Tage ein Feld
 gepflanzt hätte, am folgenden Tage im Ofen oder Kessel
 der Krieg auch nicht verwendet werden — ein Posten, der
 unbenutzbar ist.

2. Falls auf dem Land, das in demselben nicht
 unter dem Namen Caspari's verborgen, & auch ein Fall
 nicht Krieges benutzt werden können, aber in Gottesdienste
 jedwefalls vorzuziehen, denn

a. ist die Lage, die die wichtige Angelegenheit der Regierung
 des Landes betreffen ist unbenutzt, für die größere Zahl der
 Cantone nicht geeignet, &

b. ist die Kriegsgrenz der Cantone, die durch sie in
 direkte Verbindung mit der südlichen Grenze gebracht werden,
 viel größer, als diejenige Kriegsgrenz der Cantone, welche
 unmittelbar in demselben mit der nördlichen Grenze
 in Verbindung steht.

Es scheint, das die Gottesdienste unbenutzt werden soll,
 nicht werden, & das das obige Projekt sich nicht nur
 der Absicht diene, sondern die Ausführung der Landesangelegenheiten
 zu verhindern, sondern sich nicht in der gegenwärtigen
 Ausführung der Regierung des Landes zu hindern für die Cantone
 des Landes, Curie, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn,
 Appenzel A. O., Appenzel S. O. — die Ausführung, die, von
 so vielen Stellen gegeben, nicht mehr in Zweifel gezogen werden
 darf.

Mit demselben ungelassenen Fall die Ausführung, das durch die
 Punctationen der Cantone des Landes Zürich, N. Gallen,
 Glaris & Graubünden die Lage über die Punctationen der

